

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,  
14467 Potsdam

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

An die planungsverantwortlichen Stellen im Land  
Brandenburg

Bearbeiter/-in: Dominic Grueneberg  
E-Mail: ref25.mil@mil.brandenburg.de  
Telefon: +49 331 866-8345

Datum: 15. Januar 2026  
Gesch.-Z.: 11-25-3642-0/2026-001/001  
Dokument Nr.: A-2026-00001464

## Rundschreiben an die planungsverantwortlichen Stellen betreffend des Fertigstellungsbeschlusses eines Wärmeplans gem. § 23 Abs. 3 WPG und der Entscheidung nach § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Frage der Wirkung eines Fertigstellungsbeschlusses nach § 23 Abs. 3 WPG wird in Abgrenzung zur Entscheidung gem. § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG folgender klarstellender Auslegungshinweis gegeben.

### I. Sachverhalt

In jüngster Zeit wird durch verschiedene Akteure zum Teil die Auffassung vertreten, dass im Falle der Fertigstellung einer Wärmeplanung durch den Fertigstellungsbeschluss nach § 23 Abs. 3 WPG zugleich eine Entscheidung gem. § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG vorläge, mit der Folge, dass aufgrund der im Wärmeplan ausgewiesene Gebiete zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet automatisch ab diesem Zeitpunkt die Anforderungen des § 71 Abs. 1 GEG (65% erneuerbare Energien Vorgabe für neue Heizungsanlagen) gelten würden.

Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit, so dass es angezeigt ist, klarstellend nachfolgenden Auslegungshinweis zu geben und für die notwendige Rechtssicherheit zu sorgen.

### II. Bewertung

Die Übergangsregelung des § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG hinsichtlich der 65 Prozent-EE-Vorgabe (§ 71 Abs. 1 GEG) ist vom Bundesgesetzgeber mit der kommunalen Wärmeplanung in den §§ 26, 27 WPG wie folgt verzahnt worden:

§ 71 Abs. 8 Satz 3 GEG verweist auf eine Entscheidung der kommunalen Ebene über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet. Diese Entscheidung ist konkret in § 26 WPG geregelt. Eine weitere Klarstellung erfolgt durch § 27 Abs. 1 WPG, indem darauf hingewiesen wird, dass die Entscheidung im Sinne des § 26 WPG zugleich eine Entscheidung nach § 71 Abs. 8 GEG und § 71 k Abs. 1 Nr. 1 GEG darstellt.

Diese Verzahnung in Verbindung mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der Entscheidung kann missverständlich sein.

In jedem Fall ist die Entscheidung nach § 26 WPG klar von dem gemeindlichen Beschluss nach § 23 Abs. 3 WPG hinsichtlich der Fertigstellung der Wärmeplanung abzugrenzen.

Der Fertigstellungsbeschluss des § 23 Abs. 3 WPG dient im Lichte der bundesgesetzgeberischen Intention lediglich der Feststellung, dass die Wärmeplanung abgeschlossen ist. Damit werden keine weiteren Rechte und Pflichten der Gemeinde oder der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ausgelöst, da es sich gem. § 23 Abs. 4 WPG um eine informelle Fachplanung ohne einklagbare Rechte und Pflichten und ohne verbindliche Außenwirkung handelt.

Dabei ist unerheblich, ob der Wärmeplan konkrete Gebiete als Gebiete zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet ausweist.

Anders verhält es sich mit der gesondert nachgelagerten Entscheidung nach § 71 Abs. 8 GEG bzw. § 26 WPG, die ihrerseits verbindliche Außenwirkung entfalten und die Anforderungen des § 71 Abs. 1 WPG frühzeitig auslösen. Erforderlich ist in jedem Fall zunächst ein fertiggestellter Wärmeplan, der als jeweilige Entscheidungsgrundlage dient, d. h. ohne einen bereits fertiggestellten Wärmeplan, kann eine derartige Entscheidung nicht getroffen werden. Dies ergibt sich eindeutig aus der gewählten gesetzlichen Formulierung "unter Berücksichtigung der Wärmeplanung" (vgl. im Weiteren BeckOGK/Rasbach, 15.8.2024, GEG § 71 Rn. 50, beck-online sowie HK-GEG/GEIG/Dlouhy/Batyreva, 2. Aufl. 2024, GEG § 71 Rn. 90, beck-online).

Auch nach der Gesetzesbegründung stellt die Wärmeplanung eine „wichtige Informationsgrundlage“ für die Entscheidung nach § 26 Abs. 1 WPG dar, die nur dann vollständig als „Informationsgrundlage“ dienen kann, wenn sie erstmalig abgeschlossen ist (BeckOGK/Keimeyer/Hoesch, 15.11.2024, WPG § 26 Rn. 37, 40, beck-online).

Des Weiteren muss die Entscheidung nicht zwingend durch Gemeindebeschluss erfolgen, sondern kann auch in Gestalt eines Verwaltungsakts, einer Allgemeinverfügung, Rechtsverordnung oder Satzung erfolgen (vgl. Leitfaden Wärmeplanung des Bundes, S. 97 sowie i.E. BeckOGK/Keimeyer/Hoesch, 15.11.2024, WPG § 26 Rn. 48, beck-online).

Zusammenfassend löst der Beschluss und die Veröffentlichung des kommunalen Wärmeplans im Internet keine vorzeitige Geltung der 65-Prozent-Regel nach dem Gebäudeenergiegesetz aus, sondern erfordert eine darüberhinausgehende Entscheidung nach § 26 WPG. Ohne eine solche gesonderte Entscheidung als klare Willensbekundung zur verbindlichen Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbauggebiet bleibt der kommunale Wärmeplan, einschließlich aller Gebietsdarstellungen, eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung ohne Außenwirkung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Mathias Haufe  
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg  
Referatsleiter Referat 25  
- Koordination Energie- und Klimapolitik im MIL, Gebäudeenergie,  
kommunale Wärmeplanung und klimagerechte Stadtentwicklung -  
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8  
14467 Potsdam

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.